



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 17

Freitag, 28.08.2020

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Zustellung** Seite 1

**Grenzänderung im Flurneuordnungsverfahren Kleedorf** S. 1

**Baugenehmigung für die Seniorenwohnanlage Altdorf** Seite 1

**Bauantrag für die Errichtung eines Pferdestalles auf den Grundstücken Fl. Nrn. 750, 744/1, 749, 749/2, 965, Kapplerhof 1 der Gemarkung Unterferrieden** Seite 1

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2020** Seite 2

**Nr. 111 Öffentliche Zustellung - Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

- Nadine Vedadi, zuletzt wohnhaft: A-6020 Innsbruck, Bäckerbühlgasse 7, Schreiben vom 05.08.2020, Az. 34.2-143.02 B
- Stefan Toth, zuletzt wohnhaft: CZ-40339 Chlumec, Muchova 267, Schreiben vom 17.08.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an [fuehrerschein@nuernberger-land.de](mailto:fuehrerschein@nuernberger-land.de) vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 –

**Nr. 112 Grenzänderung im Flurneuordnungsverfahren Kleedorf**

Gem. § 135 FlurbG wird nachstehende Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken durch das Landratsamt Nürnberger Land bekanntgemacht: „Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in den Flurbereinigerungsverfahren Kleedorf mit Wirkung vom 01.09.2020 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.“

Es werden

Ausgliedert aus der Gemeinde	aus	Fläche (ha)	eingegliedert in die Gemeinde
Stadt Hersbruck		0,4855	Kirchensittenbach

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Kirchensittenbach	0,4855	
Stadt Hersbruck		0,4855

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Außenstelle Hersbruck, verwahrt werden.“

**Nr. 113 Baugenehmigung für die Seniorenwohnanlage Altdorf: Umbau zur solitären Tagespflege mit 25 Plätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467/2, Burgthanner Weg 1 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 14.08.2020, Az.: B-2020-416-6, wurde der Diakoneo KdöR eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 1467/2, 1467/17, 1465, 1456, 1467/18 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 14.08.2020 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 114 Bauantrag für die Errichtung eines Pferdestalles auf den Grundstücken Fl. Nrn. 750, 744/1, 749, 749/2, 965, Kapplerhof 1 der Gemarkung Unterferrieden**

Am 14.05.2020 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für die Errichtung eines Pferdestalles, Kapplerhof 1, 90559 Burgthann, eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Bauherrin beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land und der Tageszeitung "Der Bote".

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 31.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020 beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer 212, einsehen. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/St) unter der Telefonnummer 09123/950-6256.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land  
-Bauordnungsbehörde-

**Nr. 115 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 880.000 €  
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 610.000 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Leinburg, 20. Juli 2020

**Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe**

**Krauß**, Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgelegt. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Leinburg (Zimmer 4, EG) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

L a u f a. d. Pegnitz, 28.08.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**T r i n k l**, Stellvertretende Landrätin